

Institutionelles Schutzkonzept der

Katholischen Kirchengemeinde

Sinzheim-Hügelsheim

Unsere Kirchengemeinde soll ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sein und bleiben!



Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1.	Einleitung	2
2.	Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg	2
3.	Elemente und Instrumente unseres ISK	4
a)	Erklärung zum grenzachtenden Umgang Verhaltenskodex	4
b)	Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“	7
c)	Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	8
d)	Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse	8
e)	Selbstauskunftserklärung	10
f)	Standards und konkrete Maßnahmen	10
g)	Vernetzung mit Schutzkonzepten von Einrichtungen unserer Kirchengemeinde	10
4.	Beschwerde-, Melde und Interventionswege	11
5.	Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention	11
6.	Schlussbemerkungen	12



1. Einleitung

Die Berichte über zahlreiche Grenzverletzungen und Missbräuche in den letzten Jahrzehnten durch Verantwortliche in der Kirche und in kirchlichen Institutionen haben zu einer gesellschaftlichen Debatte und Diskussion über den Umgang mit Missbrauch und Gewalt, insbesondere auch im Bereich von Kirche, geführt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich im Zuge dieser Debatte der notwendigen Aufarbeitung gestellt, Möglichkeiten der Prävention in den Blick genommen und in einer Rahmenordnung Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch veröffentlicht. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der Präventionsordnung (PrävO) vom 7. August 2015 haben wir im Präventionsteam der Katholischen Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim die vorgegebenen Instrumente durchdacht und auf die Situation unserer Kirchengemeinde übertragen.

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Als katholische Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim sind wir diesem Ziel verpflichtet. Sie soll mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

Unser Ziel

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, wenn Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden.

- Konkret ist unser Ziel:
Situations, in denen es zu Übergriffen in Form sexueller oder sonstiger Gewalt kommen kann, zu vermeiden und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dahingehende Risiken zu sensibilisieren.
- Für den Fall, dass es gleichwohl zu solchen Übergriffen kommen sollte, klare Kommunikationswege einzurichten, um Wiederholungen zu verhindern, Täter zur Verantwortung zu ziehen und Geschädigten möglichst schnell angemessene Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander und mit den ihnen anvertrauten Menschen – auch schon weit unterhalb der Schwelle etwaiger Übergriffe und Grenzverletzungen – zu sensibilisieren.

Durch ihre Unterschrift unter den Verhaltenskodex unserer Erzdiözese und unserer Kirchengemeinde verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter zur Wahrung dieser Ziele und zur Einhaltung der konkreten Vorgaben des Verhaltenskodex.

Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche beruflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen. Gerade in diesem Bereich haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind.

Hier setzen wir an!

- Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
- Wir wollen, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim den vorgelegten Verhaltenskodex berücksichtigen und umsetzen.
- Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.
- Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vertraut sind.
- Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- Wir verpflichten uns, alle unsere Mitarbeitenden entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Unser Weg

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste. Wir haben im Präventionsteam die Risiken in den verschiedenen Engagementbereichen unserer Kirchengemeinde analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Kirchengemeinde zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns als Kirchengemeinde eingefordert werden können.

Die Verantwortlichen unserer Einrichtungen (Kindergärten und Sozialstation) erarbeiten darüber hinaus einrichtungsspezifische Schutzkonzepte.

3. Elemente und Instrumente unseres ISK

a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang | Verhaltenskodex

Entsprechend der diözesanen Präventionsordnung ist folgender Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde verpflichtend und muss unterschrieben werden. Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Erzdiözese und der Kirchengemeinde zu orientieren.

Der Verhaltenskodex umfasst zwei Teile:

- Allgemeiner Teil: Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben.
- Eigenteil der Kirchengemeinde: Dieser spezifiziert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin.

Verhaltenskodex: Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene (siehe Flyer Beschwerdewege) oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit (derzeit Frau Dr. Angelika Musella, Tel: 07 61/70398-0; siehe Internet unter: http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html oder Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2011, S. 7).

Verhaltenskodex: Eigenteil für unsere Kirchengemeinde

Für unsere Kirchengemeinde definieren wir über den Allgemeinen Teil der Verpflichtungserklärung hinaus folgende Punkte:

a) Kommunikation, Sprache, Wortwahl etc.

Respekt zeigt sich ganz wesentlich darin, wie wir miteinander reden. Dazu gehört insbesondere, dass wir einander und den uns anvertrauten Menschen zuhören. Wir legen Wert auf eine respektvolle Wortwahl und vermeiden – und unterbinden im Bedarfsfall – Beleidigungen oder Herabsetzungen anderer und jede Form von Mobbing. Wo Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte ausgetragen werden müssen, wirken wir darauf hin, dass das in einer sachlichen und von gegenseitigem Respekt getragenen Form geschieht. All das gilt selbstverständlich auch für die Kommunikation unter Nutzung sozialer Netzwerke.

b) Nähe und Distanz

Wir wissen darum, dass jeder Mensch eine individuelle Grenze hat, was Nähe und Distanz betrifft. Es ist uns wichtig, dass diese Grenze geachtet wird. Das gilt ganz besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Gerade – aber nicht nur – in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen achten wir darauf, dass diese auch untereinander ihre individuellen Grenzen wahren. Insbesondere bei längeren Gruppenveranstaltungen akzeptieren wir im Rahmen des Möglichen das Bedürfnis einzelner, sich zeitweise zurückziehen zu können.

c) Angemessenheit von Körperkontakten

Für uns ist es selbstverständlich, dass Körperkontakte angemessen sein müssen und stets nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen dürfen. Wir wissen aber auch, dass Körperkontakte, die dem Bedürfnis beider Beteiligten entsprechen, sehr wertvoll sein können und schließen diese daher in der Arbeit mit uns anvertrauten Menschen nicht generell aus. Eine Ablehnung eines solchen Körperkontakts respektieren wir ausnahmslos.

Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig. Wir dulden diese nicht und werten sie als Übergriff, der klare Konsequenzen nach sich zieht. (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich Kleinkinderbetreuung; Körperpflege in der Betreuung kranker bzw. alter Menschen.)

d) Beachtung der Privat- und Intimsphäre

Die körperliche Intimsphäre aller Menschen ist für uns unantastbar.

Wir achten deshalb darauf, dass die uns anvertrauten Menschen immer ihre Intimsphäre wahren können. Das gilt namentlich auch bei Gemeinschaftsveranstaltungen mit Übernachtungen. So haben sich etwa Erwachsene aus Dusch- und Waschräumen fernzuhalten, während Kinder und Jugendliche diese benutzen.

Wir unterbinden alles, was dazu geeignet ist, Personen oder Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen, oder ihnen durch Verletzung ihrer Intimsphäre zu schaden (z.B. intime Fotografien). Das gilt auch für erniedrigende „Scherze“ auf Kosten Einzelner.

e) Medien und soziale Netzwerke

Wir wissen um die Gefahren von Medien und tragen dazu bei, dass Menschen sich derer bewusst sind.

Wir achten darauf, dass Medien altersgerecht und umsichtig eingesetzt werden.

Wir distanzieren uns von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos/Videos und unterbinden diese nach unseren Möglichkeiten.

f) Disziplinierungsmaßnahmen

Disziplinierungsmaßnahmen unter Anwendung körperlicher oder psychischer Gewalt lehnen wir ab. Im Einzelfall schließen wir Personen, die nicht bereit sind, sich an die vereinbarten Regeln zu halten, von einer Gruppe oder Veranstaltung aus.

b) Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun hat, muss entsprechende Schulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entsprechen.

- Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sind verpflichtet Schutzschulungen zu besuchen.
- *Erzieherinnen und Erzieher* unserer Tageseinrichtungen für Kinder werden in Verantwortung der Verrechnungsstellen geschult.
- *Mesnerinnen und Mesner, Sekretärinnen und andere Angestellte* werden in der Einarbeitungszeit durch den Leiter unserer Kirchengemeinde oder durch eine dazu beauftragte Person geschult.
- *Für die Jugendarbeit verantwortliche Personen* aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z. B. Gruppenleiter, Sternsinger, Ferienlager, Kindergottesdienstleiterinnen...) werden durch das Jugendbüro / bzw. durch für diese Gruppen verantwortliche pastorale Mitarbeiter geschult, ggf. auch durch die dafür verantwortliche hauptamtliche Person.
- *Erstkommunionvorbereitung*: Die Schulung der Begleiterinnen und Begleiter in der Vorbereitung erfolgt durch die dafür verantwortliche hauptamtliche Person.
- *Firmvorbereitung*: Die Schulung der Begleiterinnen und Begleiter in der Vorbereitung erfolgt durch die dafür verantwortliche hauptamtliche Person.
- *Für Verantwortliche in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen*, z.B. beim Forum Älterwerden oder bei Gottesdiensten etc. mit Senioren finden Schulungen durch die dafür verantwortliche hauptamtliche Person *statt*.

- *Sozialstation*: Hier erfolgt die Schulung in Verantwortung der Verrechnungsstelle.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

c) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinde hat mit Datum vom 04.12.2014 und durch die Unterschrift des verantwortlichen leitenden Pfarrers und Dekans M. Schlick eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt des Landkreises Rastatt abgeschlossen. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen. In unserer Kirchengemeinde haben sich keine Verbände und kirchlichen Vereine dazu entschlossen, eine eigene Vereinbarung mit dem Jugendamt zu treffen.

d) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren abgeben. Die Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt. Die Personalakten liegen im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg unter Verschluss.

Für Angestellte der Kirchengemeinde (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Mesnerinnen und Mesner etc.), gelten die Vorgaben analog. Die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse werden über die zuständigen personalverwaltenden Stellen (Verrechnungsstellen etc.) eingefordert und liegen in den Personalakten unter Verschluss.

Von den ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder in vergleichbarem Kontakt zu ihnen stehen. Besonders notwendig ist dies, wenn der Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist. Verantwortlich dafür ist der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde in Abstimmung mit einer Präventionsfachkraft.

Die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der

Datenschutzbestimmungen. Sie wird *schriftlich oder elektronisch* archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

In der Katholischen Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim ist das Verfahren wie folgt geregelt:

Unsere Kirchengemeinde hat sich dem einheitlichen Vorgehen nach der Vorlage des Dekanats Bruchsal angeschlossen. Es ist ausführlich dokumentiert im „Infoheft zur Präventionsarbeit im Dekanat Bruchsal“ von 2015.

Der Leiter unserer Seelsorgeeinheit hat die für die jeweiligen Gruppierungen beauftragte Person aus dem Pastoralteam mit dem Einfordern des erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses beauftragt.

Die Einsichtnahme verläuft wie folgt:

- a) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter prüft anhand des *Prüfschemas*, wer ein Führungszeugnis braucht. Sie/er dokumentiert die entsprechenden Namen in einer Liste.
- ✓ Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter informiert die entsprechende Person direkt, über Kollegen oder schriftlich,
- ✓ stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus und
- ✓ lässt ihr die Bescheinigung zusammen mit einem an die Verrechnungsstelle adressierten und im Pfarrbüro vorfrankierten Briefumschlag zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss, ausgehändigt.
- b) Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- c) Die entsprechende Person steckt das zugestellte Führungszeugnis in einen separaten Umschlag und schickt diesen in dem besagten zweiten vorfrankierten und voradressierten Umschlag an die Verrechnungsstelle Bühl.
- d) Die Verrechnungsstelle prüft die relevanten Paragraphen des Führungszeugnisses und schickt es an die betreffende Person zurück. Sie dokumentiert das Ergebnis und informiert den zuständigen Mitarbeiter vor Ort, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht.
- e) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter in der Kirchengemeinde vermerkt das Ergebnis in der Liste vor Ort und wiederholt den Vorgang spätestens nach fünf Jahren oder nach einer längeren Unterbrechung der Arbeit mit Schutzbefohlenen. Aus Datenschutzgründen führt sie/er eine zweite Liste, in der die Unterzeichnung der Erklärungen zum grenzachtenden Umgang dokumentiert wird.

Alle Personen, besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verrechnungsstelle Bühl, sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen streng einzuhalten! Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen mit keinem über die Führungszeugnisse sprechen und kennen die Personen vor Ort in der Regel nicht.

e) Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang 5) ist Teil eines Bewerbungsverfahrens. Ihr Wortlaut ist diözesanweit vorgegeben. Sie ist von künftigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen, solange sie noch keinen Arbeitsvertrag haben, nicht geschult sind und die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem darin enthaltenen Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben.

Im Bereich des Ehrenamtes kommt die Selbstauskunftserklärung in unserer Kirchengemeinde nur selten zum Einsatz. Wer sich bei uns engagieren möchte, wird umgehend über die bei uns geltenden Werte aufgeklärt, zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt geschult und durch seine Unterschrift dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex einzuhalten. Bei kurzfristigem ehrenamtlichen Engagement wird die Selbstauskunftserklärung unterzeichnet.

f) Standards und konkrete Maßnahmen

Wir überprüfen unser Institutionelles Schutzkonzept regelmäßig; spätestens alle fünf Jahre.

Wir aktualisieren unser Schutzkonzept auf der Basis von Einrichtungs- und Risikoanalysen auch dann, wenn Gruppen und Einrichtungen wegfallen oder neu entstehen.

Wir passen unser Schutzkonzept umgehend an, wenn es zu übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde kommen sollte.

g) Vernetzung mit Schutzkonzepten von Einrichtungen unserer Kirchengemeinde

In Trägerschaft unserer Kirchengemeinde gibt es Einrichtungen, die in besonderer Weise mit Schutzbefohlenen zu tun haben:

- Kindergarten Hügelsheim
- Kinderhaus St. Vinzenz Sinzheim
- Katholische Sozialstation (Demenzgruppe...)

Diese Einrichtungen brauchen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept, das mit weiteren Inhalten wie sexualpädagogischen Konzepten in den Kindergärten einhergehen kann. Die Schutzkonzepte dieser Einrichtungen sind mit dem ISK unserer Kirchengemeinde abgestimmt. So gelten die Vorgaben, die in diesem Schutzkonzept benannt sind, auch in den Einrichtungen in unserer Trägerschaft. Deren jeweilige Schutzkonzepte präzisieren diesen Mantel des ISK der Kirchengemeinde einrichtungsspezifisch und passen ihn an die jeweiligen Erfordernisse an.

4. Beschwerde-, Melde und Interventionswege

Die präventiven Maßnahmen, die Gegenstand dieses Schutzkonzepts sind, sollen sexuelle Übergriffe und sonstige Grenzüberschreitungen nach Möglichkeit verhindern. Für den Fall, dass es doch zu solchen Übergriffen kommen sollte, ist uns wichtig,

- dass Betroffene schnell und zuverlässig in Erfahrung bringen können, an wen sie sich mit ihren Beschwerden wenden, wie mit ihren Beschwerden umgegangen wird und wo sie weiterführend Hilfe und Unterstützung erhalten können;
- dass Personen aus unserer Kirchengemeinde, die mit derartigen Vorgängen konfrontiert werden (z.B. Leiterinnen und Leiter von Jugendgruppen oder sonstigen Gruppen) wissen, wie sie in solchen Situationen angemessen reagieren und wo sie ihrerseits Unterstützung im Umgang mit solchen Situationen finden.

Wir haben deshalb die Verantwortlichkeiten innerhalb unserer Kirchengemeinde durch Bestellung von zwei Präventionsansprechpartnern – eine Person aus dem Seelsorgeteam und eine aus dem Pfarrgemeinderat – geregelt und informieren sowohl potentiell Betroffene als auch die dafür bestimmten Gruppen von Schutzbefohlenen und verantwortlichen Personen auf verschiedenen Wegen über die Beschwerdemöglichkeiten, die möglichen Ansprechpersonen, aber auch über weiterführende Hilfsangebote.

Näheres erfahren Sie durch die verschiedenen Flyer (Flyer für Betroffene, Flyer für jugendliche Gruppenleiter, Flyer für erwachsene Begleiter und Flyer für pastorale Mitarbeiter), oder durch die Homepage unserer Kirchengemeinde....

5. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Ansprechpartnerin aus dem Seelsorgeteam:

Karin Morgenthaler, Gemeindeferentin

Tel.: 07221/5045923

E-Mail: karin.morgenthaler@sankt-martin-sinzheim.de

Ansprechpartner/in des Pfarrgemeinderates:

Stefan Lendle, PGR-Vorsitzender

Tel.: 0172/6235338

E-Mail: stefan.lendle@web.de

Aktualisierte Zuständigkeiten entnehmen Sie ggf. bitte den aktualisierten Flyern / bzw. der Homepage unserer Kirchengemeinde.

6. Schlussbemerkungen

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für Schutzbefohlene – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahe liegt. Zudem tragen wir dafür Sorge, dass die Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde geschult sind und sich fortbilden. So arbeiten wir kontinuierlich daran, die Qualität unserer Arbeit zu verbessern.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab September 2019.

Es wird überprüft und ggf. spätestens überarbeitet im Jahr 2024.

Zuständig für die nächste Überarbeitung des Schutzkonzeptes ist die Ansprechpartnerin aus dem Seelsorgeteam unserer katholischen Kirchengemeinde, Gemeindeferentin Karin Morgenthaler.

Sinzheim 21.11.19

Ort Datum
Martin Schickel 17
Leiter der Kirchengemeinde

[Handwritten Signature]
Vertreter*in des Pfarrgemeinderats

[Handwritten Signature]
Ansprechpartner*in des Pfarrgemeinderats
für Prävention in der Kirchengemeinde

Karin Morgenthaler
Ansprechpartner*in des Seelsorgeteams
für Prävention in der Kirchengemeinde